

Satzung der Harxheimer Karneval-Gesellschaft e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Harxheimer Karneval-Gesellschaft e.V. (HKG)

Der Sitz des Vereins ist in Harxheim. Er ist beim Amtsgericht Mainz in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung des Allgemeinwohls durch den Karneval.

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Weiterentwicklung des karnevalistischen Brauchtums.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung karnevalistischer Sitzungen und Veranstaltungen, die Organisation, Gestaltung und Teilnahme an karnevalistischen Umzügen, die Förderung des Jugendkarnevals und die Pflege und Bewahrung des historischen Erbes der Harxheimer Fastnacht und des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein selbst kann Mitglied in anderen Vereinen und Organisationen werden, die die gleichen Zwecke verfolgen. Er kann sich auch an anderen juristischen Personen beteiligen, falls dies für die Verwirklichung seines Vereinszweckes notwendig oder zweckdienlich ist. Die Beteiligung ist nur möglich, wenn sich die entsprechenden juristischen Personen auf Grund ihrer Zusammensetzung und Satzungen zur Brauchtumspflege verpflichtet haben und die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vereinsarbeit von Mitgliedern ist grundsätzlich ehrenamtliche Arbeit.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
8. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereines einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, evtl. Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung ist diese zu begründen.
3. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Zusage des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Über eine Aufnahmegebühr und die Höhe der jährlichen Beiträge für die verschiedenen Mitgliedsgruppen entscheidet der Vorstand.
5. Die Höhe der Aufnahmegebühren und der jährlichen Mitgliedsbeiträge für juristische Personen werden vom Vorstand festgesetzt und vereinbart.
6. Der Vorstand kann einem Mitglied in begründeten Fällen auf Antrag Beitragsfreiheit, Beitragsermäßigung oder Beitragsstundung gewähren.

Fortsetzung § 4 Mitgliedschaft:

7. Mit der Beitrittserklärung ist eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.
8. Für Mitglieder, die mit ihren Zahlungsverpflichtungen drei Monate im Rückstand sind, ruhen die ihnen nach der Satzung zustehenden Rechte.
9. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Dieser wird unmittelbar nach dem Beitritt erhoben.
10. Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung, Tod oder durch Aberkennung.
11. Der Vorstand soll die Mitgliedschaft aberkennen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung für zwei Jahre mit dem Beitrag im Rückstand ist.
12. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und ist bis zum 15. November zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erklären.
13. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an den Ältestenrat zu, der schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Der Ältestenrat entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Organe des Vereins

Folgende Organe bilden im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Willen des Vereins:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand und
der Ältestenrat.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der Schriftführer/- in
dem/der Schatzmeister/- in
und mindestens 3 Beisitzern

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
2. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt grundsätzlich auf zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Es entscheidet jeweils die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
5. Dem Vorstand als Ganzes obliegen die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte. Hierzu kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Sitzungspräsident / die Sitzungspräsidentin wird vom Vorstand für die jeweilige Kampagne bestimmt. In karnevalistischen Angelegenheiten hat der Sitzungspräsident / die Sitzungspräsidentin Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand.
7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
8. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung beschließt über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Rechnungslegungsbericht des Schatzmeisters und die Entlastung des Vorstandes. Sie nimmt außerdem den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen.
2. Zu einer Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung der Einladung im amtlichen Nachrichtenblatt einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
3. Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist festzustellen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung entscheidet mit Ausnahme über Anträge zu Satzungsänderungen oder zum Vereinsausschluss die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer / der Protokollführerin und dem/ der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll führt der/die Schriftführer/- in oder ein Vorstandsmitglied. Bei jeder Mitgliederversammlung muss das Protokoll der vorausgegangenen Mitgliederversammlung zur Einsicht offen liegen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
2. Eine solche muss einberufen werden, wenn dies in schriftlicher Eingabe mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.

§ 9 Das Komitee

Das närrische Komitee wird für die Kampagne vom Sitzungspräsidenten/-in bestimmt.

§ 10 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus einem/-r Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt werden und keine Vorstandsmitglieder sein dürfen.
2. In den Ältestenrat können nur solche Mitglieder gewählt werden, die mindestens zwei Jahre dem Verein angehören oder über eine mehrjährige praktische Erfahrung in karnevalistischen Tätigkeiten besitzen.
3. Der/die Vorsitzende des Ältestenrates ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit zweier Kandidaten ist ein neuer Wahlvorgang erforderlich.
4. Der Ältestenrat ist Berufungsinstanz für Vereinsausschlüsse durch den Vorstand. Er ist gleichzeitig Schlichtungsausschuss.

§ 11 Mitgliedsgruppen

Der Verein besteht aus:

1. Mitgliedern
2. Spendenmitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Fortsetzung § 11 Mitgliedsgruppen:

Jeder innerhalb dieser Mitgliedsgruppen kann aktives oder passives Mitglied sein.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich regelmäßig an der Erfüllung der Vereinsaufgaben beteiligen. Spendenmitglieder sind solche, die den Verein über den jährlichen Mitgliedsbeitrag hinaus mit einer Spende, die in der Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, unterstützen. Als Ehrenmitglieder können Mitglieder und Nichtmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 der Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gewählt werden.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen. Ehrenmitglieder sind mit der Ernennung beitragsfrei.

In der Vorstandssitzung vom 26. Mai 2015 hat der amtierende Vorstand einstimmig beschlossen künftig Mitglieder mit der Ehrung zur 55-jährigen Mitgliedschaft beitragsfrei zu stellen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Harxheim, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Wohles der Allgemeinheit durch die Pflege der heimischen Fastnacht zu verwenden.

§ 15 Datenschutz

1. Die mit der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten werden für vereinsinterne Zwecke genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur nach Zustimmung der betroffenen Person/en.
2. Foto- und Videoaufnahmen, welche im Rahmen der karnevalistischen Veranstaltungen gemacht wurden, können durch den Verein zur Ausgestaltung der vereinseigenen Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass es keine besonderen schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen/en gibt.
3. Die personenbezogenen Daten werden durch den/die Schriftführer/in und die/den Schatzmeister/in in einem besonders geschützten Verzeichnis verwaltet.
4. Mit Austritt aus dem Verein werden sämtliche personenbezogenen Daten gelöscht sofern keine Verbindlichkeiten zwischen den Parteien bestehen.
5. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht dieser Regelung zu widersprechen. In diesem Fall hat die betroffene Person unverzüglich den Vorstand zu informieren.

§ 16

Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung und tritt durch Beschluss in der Mitgliederversammlung am 20. Mai 2022 in Kraft.

Harxheim, 20. Mai 2022

gez. *Frank Flesch*
1. Vorsitzender

gez. *Thorsten Hoffmeister*
2. Vorsitzender

gez. *Heike Decker-Schneider*
Schriftführerin